

Arbeitszeitkalender 2023

für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift Trifft einer der Feiertage auf einen freien Ersatztag.
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zu (z. B. Friedensfest in der Stac dass der/die MitarbeiterIn üb

Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind im Grundsatz arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt:

Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. § 6 Abs. 2 Teil A, 1.) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Freitag							
Samstag				1			1
Sonntag	1 Neujahr**			2 Palmsonntag			2
Montag	2			3	1 Tag der Arbeit**		3
Dienstag	3			4	2		4
Mittwoch	4	1	1	5	3		5
Donnerstag	5	2 Mariä Lichtmess	2	6 Gründonnerstag	4	1	6
Freitag	6 Erscheinung des Herrn**	3	3	7 Karfreitag**	5	2	7
Samstag	7	4	4	8 Karsamstag	6	3	8
Sonntag	8	5	5	9 Ostersonntag*	7	4	9
Montag	9	6	6	10 Ostermontag**	8	5	10
Dienstag	10	7	7	11	9	6	11
Mittwoch	11	8	8	12	10	7	12
Donnerstag	12	9	9	13	11	8 Fronleichnam**	13
Freitag	13	10	10	14	12	9	14
Samstag	14	11	11	15	13	10	15
Sonntag	15	12	12	16	14	11	16
Montag	16	13	13	17	15	12	17
Dienstag	17	14	14	18	16	13	18
Mittwoch	18	15	15	19	17	14	19
Donnerstag	19	16	16	20	18 Christi Himmelfahrt**	15	20
Freitag	20	17	17	21	19	16	21
Samstag	21	18	18	22	20	17	22
Sonntag	22	19	19	23	21	18	23
Montag	23	20	20	24	22	19	24
Dienstag	24	21	21	25	23	20	25
Mittwoch	25	22 Aschermittwoch	22	26	24	21	26
Donnerstag	26	23	23	27	25	22	27
Freitag	27	24	24	28	26	23	28
Samstag	28	25	25	29	27	24	29
Sonntag	29	26	26	30	28 Pfingstsonntag*	25	30
Montag	30	27	27		29 Pfingstmontag**	26	31
Dienstag	31	28	28		30	27	
Mittwoch			29		31	28	
Donnerstag			30			29	
Freitag			31			30	
Samstag							

Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder bet Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie ***.

- * Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden ge
- ** An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser W (geregelt in den Dienstordnungen) Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter * beschrieben zu verfahr
- *** Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgl Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (***) zu verfahren.

Das aktuelle ABD finden Sie unter www.onlineABD.de. Die Dienstordnungen finden Sie dort im Teil C.

ihren festen freien Tag im Kalender (z. B. alle Montage).
Ihren freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie

gesetzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein
in Augsburg). Für diese Tage ist Zeitausgleich so zu gewähren,
er einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Tag	August	September	Oktober	November	Dezember	Wochentag
					1	Freitag
					2	Samstag
			1 Erntedank		3	Sonntag
			2		4	Montag
1			3 Tag der deutschen Einheit**		5	Dienstag
2			4	1 Allerheiligen**	6 St. Nikolaus	Mittwoch
3			5	2 Allerseelen	7	Donnerstag
4	1		6	3	8 Mariä Empfängnis	Freitag
5	2		7	4	9	Samstag
6	3		8	5	10	Sonntag
7	4		9	6	11	Montag
8 Friedensfest (Stadt Augsburg)**	5		10	7	12	Dienstag
9	6		11	8	13	Mittwoch
10	7		12	9	14	Donnerstag
11	8		13	10	15	Freitag
12	9		14	11 St. Martin	16	Samstag
13	10		15 Kirchweih (regional)	12	17	Sonntag
14	11		16	13	18	Montag
15 Mariä Himmelfahrt** ***	12		17	14	19	Dienstag
16	13		18	15	20	Mittwoch
17	14		19	16	21	Donnerstag
18	15		20	17	22	Freitag
19	16		21	18	23	Samstag
20	17		22	19 Volkstrauertag	24 Heilig Abend***	Sonntag
21	18		23	20	25 Weihnachten**	Montag
22	19		24	21	26 Stephanus**	Dienstag
23	20		25	22	27	Mittwoch
24	21		26	23	28	Donnerstag
25	22		27	24	29	Freitag
26	23		28	25	30	Samstag
27	24		29	26	31 Silvester***	Sonntag
28	25		30	27		Montag
29	26		31	28		Dienstag
30	27			29		Mittwoch
31	28			30		Donnerstag
	29					Freitag
	30					Samstag

betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe **.

gearbeitet wurde. (geregelt in den Dienstordnungen)
der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen.
Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.)
gewährt.
"innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.



"Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist im Grundsatz Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie innerhalb einer Woche einen anderen Tag frei. Dies ist unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden. Zur Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden in der Ausgleichswoche siehe die Anmerkung ** unter dem Kalender.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben. Dies ist wieder unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

Feiertagsausgleich

- Zeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Zeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser als Ersatz für den Sonntag ohnehin arbeitsfrei ist.

Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit der Liturgie stehen oder aus anderen Gründen zwingend an diesen Tagen erfolgen müssen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchliche Arbeitszeitordnung, "KAZO").

Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (§ 9 Abs. 5 ABD Teil C, 5. bzw. § 5 Abs. 6 Teil C, 6.).

Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche 36 Tage (vgl. § 26 ABD Teil A, 1.).

Arbeitszeitkalender 2023

für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift Ihren festen freien Tag im Kalender (z. B. alle Montage). Triffen einer der Feiertage auf Ihren freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie einen freien Ersatztag.
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein (z. B. Friedensfest in der Stadt Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,
kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind im Grundsatz arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt:

Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. § 6 Abs. 2 Teil A, 1.) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Freitag												1	Freitag
Samstag				1		1						2	Samstag
Sonntag	1 Neujahr**			2 Palmsonntag		2			1 Erntedank			3 1. Advent	Sonntag
Montag	2			3	1 Tag der Arbeit**	3			2			4	Montag
Dienstag	3			4	2				3 Tag der deutschen Einheit**			5	Dienstag
Mittwoch	4		1	5	3	4	1	2	4	1 Allerheiligen**	6 St. Nikolaus	6	Mittwoch
Donnerstag	5	2 Mariä Lichtmess	2	6 Gründonnerstag	4	1	6	3	5	2 Allerseelen	7	7	Donnerstag
Freitag	6 Erscheinung des Herrn**	3	3	7 Karfreitag**	5	2	7	4	1	6	3	8 Mariä Ermpfängnis	Freitag
Samstag	7	4	4	8 Karsamstag	6	3	8	5	2	7	4	9	Samstag
Sonntag	8	5	5	9 Ostersonntag*	7	4	9	6	3	8	5	10	Sonntag
Montag	9	6	6	10 Ostermontag**	8	5	10	7	4	9	6	11	Montag
Dienstag	10	7	7	11	9	6	11	8 Friedensfest (Stadt Augsburg)**	5	10	7	12	Dienstag
Mittwoch	11	8	8	12	10	7	12	9	6	11	8	13	Mittwoch
Donnerstag	12	9	9	13	11	8	13	10	7	12	9	14	Donnerstag
Freitag	13	10	10	14	12	9	14	11	8	13	10	15	Freitag
Samstag	14	11	11	15	13	10	15	12	9	14	11	16	Samstag
Sonntag	15	12	12	16	14	11	16	13	10	15 Kirchweih (regional)	12	17	Sonntag
Montag	16	13	13	17	15	12	17	14	11	16	13	18	Montag
Dienstag	17	14	14	18	16	13	18	15 Mariä Himmelfahrt** / ***	12	17	14	19	Dienstag
Mittwoch	18	15	15	19	17	14	19	16	13	18	15	20	Mittwoch
Donnerstag	19	16	16	20	18 Christi Himmelfahrt**	15	20	17	14	19	16	21	Donnerstag
Freitag	20	17	17	21	19	16	21	18	15	20	17	22	Freitag
Samstag	21	18	18	22	20	17	22	19	16	21	18	23	Samstag
Sonntag	22	19	19	23	21	18	23	20	17	22	19	24	Sonntag
Montag	23	20	20	24	22	19	24	21	18	23	20	25	Montag
Dienstag	24	21	21	25	23	20	25	22	19	24	21	26	Dienstag
Mittwoch	25	22	22	26	24	21	26	23	20	25	22	27	Mittwoch
Donnerstag	26	23	23	27	25	22	27	24	21	26	23	28	Donnerstag
Freitag	27	24	24	28	26	23	28	25	22	27	24	29	Freitag
Samstag	28	25	25	29	27	24	29	26	23	28	25	30	Samstag
Sonntag	29	26	26	30	28 Pfingstsonntag*	25	30	27	24	29	26	31	Sonntag
Montag	30	27	27	31	29 Pfingstmontag**	26	31	28	25	30	27		Montag
Dienstag	31	28	28		30	27		29	26	31	28		Dienstag
Mittwoch		29		31	28		30	27	24		29		Mittwoch
Donnerstag		30			29		31	28	25		30		Donnerstag
Freitag		31				30		29	26				Freitag
Samstag								30					Samstag

Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe **. Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie ***.

* Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurde. (geregelt in den Dienstordnungen)

** An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.) (geregelt in den Dienstordnungen) Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter * beschrieben zu verfahren.

*** Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb von 3 Monaten zu gewähren. Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (**) zu verfahren.

"Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist im Grundsatz Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie innerhalb einer Woche einen anderen Tag frei. Dies ist unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden. Zur Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden in der Ausgleichswoche siehe die Anmerkung ** unter dem Kalender.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben. Dies ist wieder unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitsstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser als Ersatz für den Sonntag ohnehin arbeitsfrei ist.

Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit der Liturgie stehen oder aus anderen Gründen zwingend an diesen Tagen erfolgen müssen (z. B. Schneerräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchliche Arbeitszeitordnung, "KAZO").

Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (§ 9 Abs. 5 ABD Teil C, 5. bzw. § 5 Abs. 6 Teil C, 6.).

Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche 36 Tage (vgl. § 26 ABD Teil A, 1.).

Zusammenstellung Manfred Weidenthaler

© Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen / Bayerische Regional-KODA, 25. Juli 2022, alle Angaben ohne Gewähr

